



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 135/16**  
Luxemburg, den 15. Dezember 2016

Urteil in der Rechtssache T-177/13  
TestBio Tech u. a. / Kommission

**Das Gericht der EU bestätigt die Rechtmäßigkeit des Beschlusses, mit dem die Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen enthalten, als unbegründet abgelehnt hat**

*Den Antragstellern ist es nicht gelungen, mit ihrem Vorbringen die Feststellungen der Kommission zu entkräften, wonach 1) zwischen genetisch veränderten Sojabohnen und herkömmlichen Sojabohnen keine wesentlichen Unterschiede bestünden, 2) die möglichen toxikologischen Auswirkungen genetisch veränderter Sojabohnen ordnungsgemäß bewertet worden seien und 3) es nicht wahrscheinlich sei, dass die neuen Proteine der genetisch veränderten Sojabohnen für Kleinkinder allergieauslösend seien*

2009 beantragte das Unternehmen Monsanto Europe, Lebensmittel, Lebensmittelzutaten und Futtermittel in den Verkehr bringen zu dürfen, die genetisch veränderte Sojabohnen enthalten.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) äußerte 2012 die Auffassung, dass genetisch veränderte Sojabohnen bei bestimmungsgemäßer Verwendung in Bezug auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt ebenso sicher seien wie herkömmliche (d. h. nicht genetisch veränderte) Sojabohnen.

Auf Grundlage dieser „befürwortenden“ Stellungnahme der EFSA ließ die Kommission das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die veränderte Sojabohnen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, mit Beschluss vom 28. Juni 2012<sup>1</sup> zu.

Drei deutsche Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse aussprechen, beantragten bei der Kommission eine interne Überprüfung dieses Zulassungsbeschlusses<sup>2</sup>. Sie beanstanden u. a. die Feststellungen der Kommission, dass veränderte Sojabohnen herkömmlichen Sojabohnen im Wesentlichen entsprechen und die toxikologischen und immunologischen Risiken nicht hinreichend begutachtet worden seien (insbesondere hinsichtlich der allergieauslösenden Eigenschaften genetisch veränderter Sojabohnen für Kleinkinder). Die Kommission lehnte die Anträge 2013 als unbegründet ab.

Die drei Organisationen ersuchen das Gericht der Europäischen Union, die Ablehnung ihres Antrags auf Überprüfung des Zulassungsbeschlusses für nichtig zu erklären. Es ist das erste Mal, dass das Gericht über einen Beschluss der Kommission entscheidet, der über einen Antrag auf interne Überprüfung nach der „Aarhus-Verordnung“<sup>3</sup> in der Sache ergangen ist. Diese Verordnung

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss 2012/347/EU der Kommission vom 28. Juni 2012 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87701 x MON 89788 (MON-87701-2 x MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2012, L 171, S. 13).

<sup>2</sup> Das Unionsrecht sieht nämlich vor, dass Nichtregierungsorganisationen einen Antrag auf interne Überprüfung bei dem Unionsorgan stellen können, das einen Verwaltungsakt in Umweltangelegenheiten erlassen hat.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

regelt u. a. die Voraussetzungen für den Zugang von Nichtregierungsorganisationen zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Mit dem heutigen Urteil weist **das Gericht** die Klage der drei Organisationen ab und **bestätigt den Beschluss, mit dem die Kommission den Antrag auf Überprüfung der Zulassung des Inverkehrbringens als unbegründet abgelehnt hat.**

Das Gericht führt zunächst aus, dass eine Nichtregierungsorganisation, deren Überprüfungsantrag abgelehnt wird, eine Nichtigkeitsklage vor dem Unionsrichter erheben kann, sofern sie Adressatin der ablehnenden Entscheidung ist. Sie kann sich dabei jedoch nicht auf Argumente stützen, mit denen unmittelbar die Rechtmäßigkeit oder die sachliche Richtigkeit des Zulassungsbeschlusses angegriffen werden sollen. Sie kann nur die Rechtswidrigkeit oder sachliche Unrichtigkeit des Beschlusses geltend machen, mit dem ihr Überprüfungsantrag als unbegründet abgelehnt wurde. Im vorliegenden Fall beziehen sich eine Vielzahl der von den drei Organisationen vorgetragenen Argumente auf Beurteilungsfehler der EFSA oder nur auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Zulassungsbeschlusses. Das Gericht weist diese Argumente daher zurück.

Das Gericht bestätigt, dass die Bestimmungen, auf die sich die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen enthalten, stützt, in vollem Umfang zu den Bereichen des Umweltrechts gehören, die von der „Aarhus-Verordnung“ erfasst sind, und dass diese Zulassung somit Gegenstand einer internen Überprüfung sein kann. Das Gericht weist zudem das Vorbringen zurück, der Umfang der von ihm ausgeübten Kontrolle der Rechtmäßigkeit und der sachlichen Richtigkeit eines Beschlusses wie dem vorliegenden müsse stark begrenzt werden und sich auf offensichtliche Beurteilungsfehler beschränken, die von Nicht-Wissenschaftlern leicht entdeckt werden könnten. Es führt aus, dass der Kontrollumfang dem in einer Rechtssache entspricht, in der ein Unternehmen die Nichtigerklärung eines Beschlusses über einen Antrag auf Zulassung des Inverkehrbringens seines genetisch veränderten Organismus beantragt. In diesem Zusammenhang erläutert das Gericht, dass Organisationen, deren Überprüfungsantrag abgelehnt wurde, nur Tatsachen und Beweise vorbringen müssen, die erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassungserteilung begründen können. Sie sind zwar demnach nicht verpflichtet, zu beweisen, dass der Zulassungsbeschluss rechtswidrig ist, doch müssen sie eine Reihe von Anhaltspunkten liefern, die erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulassungserteilung begründen.

In der Sache führt das Gericht allgemein aus, dass den Organisationen nicht der Nachweis gelungen ist, dass die Kommission ihre Pflicht verletzt hat, sich zu vergewissern, dass eine angemessene Risikobewertung nach „höchstmöglichen Standards“ erfolgt ist und Monsanto geeignete Daten geliefert hat. Sie haben auch nicht nachgewiesen, dass die Kommission ihre Pflicht zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und zur Verhinderung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln und Futtermitteln, die sich negativ auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt auswirken können, verletzt hat.

Als nicht abschließende und nicht repräsentative Beispiele für die zahlreichen vorgetragenen Argumente sind zu nennen: Es ist den Organisationen nicht gelungen, Zweifel zu wecken, mit denen die Feststellungen der Kommission entkräftet werden könnten, wonach 1) **sich die Zusammensetzung der genetisch veränderten Sojabohnen und die der herkömmlichen Sojabohnen nicht erheblich unterscheiden, und zwar weder in statistischer noch in biologischer Hinsicht**, 2) **die mögliche Toxizität der genetisch veränderten Sojabohnen angemessen bewertet worden sei** und 3) **das von genetisch veränderten Sojabohnen ausgehende Allergierisiko angemessen bewertet worden sei.**

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die

Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*